

Niederschrift nach dem Nachweisgesetz

zum Arbeitsvertrag vom

Nach dem Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung arbeitsrechtlicher Bestimmungen an das EG-Recht vom 20. Juli 1995 - BGBl. I S. 946) in der jeweils geltenden Fassung wird Folgendes niedergelegt:

1. Art der Tätigkeit

Frau/Herr, geboren am,

wird als (kurze Funktionsbezeichnung) beschäftigt.

Die Übertragung anderer Tätigkeiten bleibt vorbehalten.

2. Beschäftigungsort

Die Beschäftigung erfolgt

☐ in (Arbeitsort).

☐ an verschiedenen Orten.

☐ Die/Der Beschäftigte kann ihren/seinen Arbeitsort frei wählen.

Die Möglichkeiten des mobilen Arbeitens bleiben hiervon unberührt.

3. Anwendung von Betriebs-/Dienstvereinbarungen

Auf das Beschäftigungsverhältnis finden die beim Arbeitgeber geltenden Betriebs-/Dienstvereinbarungen nach Maßgabe ihres jeweiligen Geltungsbereichs in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

4. Wechsel-/Schichtarbeit

Die/Der Beschäftigte leistet Wechsel-/Schichtarbeit in folgendem Umfang und in folgendem System:

.....
(Schichtsystem (z.B. Drei-Schicht-System), der Schichtrhythmus und die Voraussetzungen für die Schichtänderungen)

5. Betriebliche Altersversorgung

Der Versorgungsträger für eine betriebliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung ist

.....
(Name und Anschrift des Versorgungsträgers)

6. Voraussetzungen der Kündigung, Möglichkeit und Frist der Kündigungsschutzklage

Die Voraussetzungen einer Kündigung sowie das bei der Kündigung zu beachtende Verfahren richten sich für den Arbeitgeber und die/den Beschäftigte/n nach den einschlägigen tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen. Die Kündigung unterliegt der Schriftform nach § 623 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Die Möglichkeit, gegen die Kündigung Klage zu erheben, richtet sich ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage beim Arbeitsgericht beträgt drei Wochen nach Zugang der Kündigung, § 4 Kündigungsschutzgesetz (KSchG).

7. Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung, Direktionsrecht des Arbeitgebers

Die tariflichen Vorschriften über die Versetzung, Abordnung, Zuweisung und Personalgestellung bleiben ebenso wie das Direktionsrecht des Arbeitgebers gemäß §106 Gewerbeordnung (GewO) unberührt.

Bremen,

.....
Unterschrift Arbeitgeber